



## Ergänzungswahl in der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz

### Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin

#### - Bekanntmachung des Wahltages für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Oebles-Schlechtewitz und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Gemäß § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz fest und setzte den Termin für die Ergänzungswahl auf

**Sonntag, den 19. Januar 2020 in der Zeit  
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

fest.

Gesetzliche Grundlagen für die Ergänzungswahl (Kommunalwahl) sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist die Ortschaft Oebles-Schlechtewitz.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften.

Die in der Ortschaft wohnenden Einwohner sind wahlberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Oebles-Schlechtewitz ist in der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürrenberg auf drei festgelegt. Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates erforderlich sind. Der Gemeindewahlausschuss stellte in seinen Sitzungen am 29.05.2019 und 15.07.2019 fest, dass bei der Ortschaftsratswahl in Oebles-Schlechtewitz am 26.05.2019 nur zwei Ortschaftsratsmitglieder gewählt wurden und erklärte die Wahl somit für gescheitert, da Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht wurde.

Bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Oebles-Schlechtewitz ist ein Ortschaftsratsmitglied zu wählen.

Gemäß § 15 KWG LSA i. V. m. § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz auf.

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge schriftlich gegenüber der Gemeindevahlleiterin und übereinstimmend abzugeben. Die Verbindungen von Wahlvorschlägen müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet werden.

Die Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Oebles-Schlechtewitz sind bis spätestens

**Montag, den 11. November 2019, 18.00 Uhr**

(69. Tag vor der Wahl - Ende der Einreichungsfrist) bei der Gemeindevahlleiterin unter folgender Anschrift einzureichen:

**Stadt Bad Dürrenberg  
Gemeindevahlleiterin  
Kennwort: Ergänzungswahl Oebles-Schlechtewitz 2019  
Hauptstraße 27  
06231 Bad Dürrenberg**

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Neuwahl benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter. Somit liegt die Höchstzahl für die Ergänzungswahl bei **sechs** Bewerbern je Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss von mindestens 5 Wahlberechtigten der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlbüro der Stadt Südliches Anhalt auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der oben genannten Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei den im Folgenden genannten Parteien und Wählergruppen, für die § 21 Abs. 10 KWG LSA zutrifft, tritt an die Stelle der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des

für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP),

sowie in der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz

- Einzelbewerberin Reinhold, Steffi
- Einzelbewerberin Wolff, Carola

Gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA tritt bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden und muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; dieser muss mit den Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus ihm muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe des Wahlgebietes handelt; das Kennwort darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 a zu § 30 Abs. 5 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;
5. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 KWO LSA;
6. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 a zu § 30 Abs. 5 KWO LSA,
7. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz keine Parteiorganisation vorhanden ist;
8. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft;
9. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;
10. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach lfd. Nr. 7 bis 9 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach lfd. Nr. 5 bis 9 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWVO LSA hingewiesen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter können unter der Telefonnummer 03462-9987048 oder per-E-Mail (c.weidemann@badduerrenberg.de) angefordert werden. Sie sind zudem an folgender Stelle kostenfrei erhältlich:

**Stadt Bad Dürrenberg**  
**Gemeindevahleiterin**  
**Kennwort: Ergänzungswahl Oebles-Schlechtewitz 2019**  
**Hauptstraße 27**  
**06231 Bad Dürrenberg**

  
Cornelia Weidemann  
Wahleiterin

**Bekanntmachung  
der Mitglieder und der Sitzungen des Wahlausschusses der  
Stadt Bad Dürrenberg**

**für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Oebles-Schlechtewitz  
am 19. Januar 2020**

Gemäß § 4 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) wird die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt gemacht:

Funktion	Name, Vorname
Vorsitzende	Weidemann, Cornelia
stellvertretende Vorsitzende	Spittel, Dennise
Beisitzerinnen / Beisitzer	1. Borchart, Petra
	2. Kröning, Marion
	3. Schulze, Heike
	4. Bielig, Klaus
	5. Riedel, Sabine
	6. Martin, Dieter

**Sitzungen des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss tritt am Montag, dem 18.11.2019, um 16:00 Uhr, in 06231 Bad Dürrenberg, Hauptstraße 27, Rathaus, Ratssaal zusammen.  
**Thema: Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss tritt am Mittwoch, dem 22.01.2020, um 16:00 Uhr, in 06231 Bad Dürrenberg, Hauptstraße 27, Rathaus, Ratssaal zusammen.  
**Thema: Feststellung des Endergebnisses**

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der Jedermann Zutritt hat (§ 5 KWO LSA).

  
Cornelia Weidemann  
Wahlleiterin